

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grenzach-Wyhlen - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - (FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) in Verbindung mit §§ 34 Absatz 4 und 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GBl. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. für Baden-Württemberg, S. 253) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 28.11.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grenzach-Wyhlen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Vertrag über Überland- und Nachbarschaftshilfen der Feuerwehren im Landkreis Lörrach – 20.02.2006" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 19.04.2011 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, 29.11.2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung am 28.11.2017 zugestimmt. Sie wird nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Gemeindemitteilungsblatt (Amtsblatt) vom 15.12.2017 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt damit am 16.12.2017 in Kraft (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO). Sie wird dem Landratsamt Lörrach mit Bericht vom 29.11.2017 vorgelegt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

## Anlage 1

### Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grenzach-Wyhlen

#### 1. Personaleinsatz

1.1 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	Entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung
1.2 Je Stunde und Feuerwehrangehörigem bei Brandsicherheitswache	Entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung

#### 2. Fahrzeugeinsatz \*\*

je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung und Geräte:

2.1 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	It. VOKeFw
2.2 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)	dito.
2.3 Kraftdrehleiter (DLK 23-12)	dito.
2.4 Rüstwagen (RW 1)	dito.
2.5 Gerätewagen (GW-Transport)	dito.
2.6 Einsatzleitwagen (ELW 1)	dito.
2.7 Kommandowagen (KdoW)	dito.
2.8 Mannschaftstransportwagen (MTW)	dito.
2.9 Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	dito.
2.10 Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	dito.
2.11 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	dito.
2.12 Mehrzweckboot (MZB)	44,81 Euro

#### \*\* gemäß § 1 Absatz 1 der VOKeFw

Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### 3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

#### 4. Betriebskosten

4.1 Vollschutzanzug (Chemieschutzanzug) pauschal	
4.2 Einsatzjacke reinigen/imprägnieren	
4.3 Einsatzhose reinigen/imprägnieren	Werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt
4.4 Flammenschutzhaube reinigen/imprägnieren	
4.5 Decken reinigen	
4.6 Reinigung / Prüfen von Druckschläuchen je Stück	

**Pro Gerät je Stunde**

Die Gerätekosten werden nur berechnet, sofern die Geräte nicht zur Beladung der in Rechnung gestellten Fahrzeuge gehören oder wenn die Geräte ohne Verrechnung von Fahrzeugkosten oder länger als die Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Kostensätze sind generell ohne Bedienpersonal.

Pumpen mit Elektromotor		32,40 Euro
Pumpen mit Verbrennungsmotor		32,40 Euro
Stromerzeuger 5 kVA		32,40 Euro
Motor- Kettensägen, Trenngeräte, Hydrauliksatz je		32,40 Euro
Für Atemschutzgeräte wird eine Pauschale von		32,40 Euro
pro Gerät berechnet und umfasst Reinigung,		
Prüfung und Desinfektion von Maske und Gerät sowie		
das Füllen der Atemluftflaschen		
Weitere Füllung pro Flasche	4 Liter/200 bar	6,60 Euro
	6 Liter/300 bar	8,25 Euro

Handfeuerlöscher, welche bei Veranstaltungen wie z. B. dem Johannimarkt oder anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes bereit gestellt werden müssen, werden soweit vorrätig, den Veranstaltern für die Dauer der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach der Rückgabe erforderliche Prüfungen oder Wiederbefüllungen der Geräte werden nach Ziffer 4 in Rechnung gestellt.